

Infoblatt/Merkblatt - Hauskanalanschluss

1. Die Funktionsfähigkeit des Ortskanals muss gegeben sein und ist mit der Anschlussmöglichkeit VOR der Planerstellung zu prüfen!

2. KEIN ANSCHLUSS vor Erlassung des Bewilligungsbescheides!!!

Sachbearbeiter Infrastruktur:

Hr. Christian Strasser, Tel. +43 7722 808 348, christian.strasser@braunau.ooe.gv.at

VOR Kanalanschluss muss rechtzeitig ein **Kanalanschlussprojekt** eingereicht werden, bestehend aus:

- **1 x Bauanzeige** gemäß §25(1) Z 4a Oö. BauO 1994
- **3 x Plan f. Hauskanalanschlussprojekt** (Längenschnitt u. Grundriss des Projektes, Kanalleitung einzeichnen, Lageplan M= 1:500 oder 1:250, Sickerschächte, Rückstauklappe, Putzschacht, ...) **Bezeichnung** des Anschlusschachtes im öffentlichen Gut
- **1 x Baubeschreibung** für den Hauskanalanschluss

Die Einreichunterlagen müssen vollständig unterschrieben sein!

Die Erteilung mittels **Kanalanschlussbescheid** erfolgt nach der **Prüfung/Genehmigung** des Projektes durch die Gemeinde.

Ausführungshinweise für den Hauskanalanschluss:

- bei Richtungsänderungen jeweils einen Schacht setzen
- Schacht mit Putzstück ausführen (Bogen-Putzschacht-Boden)
- vor dem Haus einen Putzschacht setzen (Alternative: Putzstück im Haus mit \varnothing 7cm)
- keine 90°-Bögen verwenden, besser sind 30°-Bögen
- Mindestgefälle 2%
- Mindestrohrdurchmesser 150mm

3. Fertigstellungsanzeige (inkl. Dichtheitsprüfung und Protokoll)

Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Behörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

Die Dichtheit der Hauskanalanlage, gemäß ÖNORM B 2503 im Falle von Freispiegelkanäle bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen, ist durch ein entsprechendes Prüfprotokoll eines befugten und akkreditierten Unternehmens nachzuweisen.

4. Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr

Erfolgt nach dem Kanalanschluss aufgrund der bestehenden bzw. aktuellen Kanalgebührenordnung.

5. Verrechnung der laufenden Kanalbenützungsgebühren

Abteilung Finanzen und Abgaben